

Satzung Kneipe Westen e.V.

Präambel

Der Verein „Kneipe Westen“ ist partei- und konfessionsunabhängig und den allgemeinen Menschenrechten verbunden. Veranstaltungen und Räume des Vereins sollen offen für alle sein, daher dulden wir keine Positionen, die anderen eine gleichwürdige Teilhabe aberkennen.

Der Verein lehnt rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische, sexistische, homophobe und andere diskriminierende oder menschenverachtende Haltungen ab. Dem widersprechende Handlungen sowie ein Engagement in Parteien und Organisationen, die zu diesen Zielen im Widerspruch stehen, sind mit einer Mitgliedschaft nicht vereinbar.

§ I Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Kneipe Westen Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Westen (Gemeinde Dörverden).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ideeller Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar ideelle Zwecke im Sinne des § 21 BGB.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des sozialen Miteinanders, der Kultur und politischen Debatte im ländlichen Raum sowie lokaler und demokratischer Selbstorganisation, der Begegnung von Menschen und der Gemeinschaftsstiftung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Erhalt und den Betrieb einer Dorfkneipe, in der Raum für Begegnungen, kulturelle Veranstaltungen, Treffen von Personen, Vereinen und Gruppen ermöglicht wird.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzliche Vertretung zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss gegenüber den Antragstellenden nicht begründet werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder

b) mehr als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind dem Mitglied mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig ihre Mitgliedsbeiträge zu leisten und sind eingeladen, sich aktiv in die Vereinstätigkeit einzubringen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Alle Mitglieder haben einen im Voraus fällig werdenden halbjährlichen/jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung sowie die zur Kassenprüfung gewählten Personen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einer vorsitzenden und mindestens einer stellvertretenden Person.

(2) Vorsitzende:r und Stellvertretung vertreten den Verein jeweils allein, ausgenommen davon sind Entscheidungen, deren finanzielles Volumen 1.000 € übersteigt. Im Falle der Überschreitung müssen die Vorstände den Verein gemeinsam vertreten.

(3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Vorstandsaufgaben sind insbesondere folgende:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstands

(1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Vorstände können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder

die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seiner Nachfolge im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl der Nachfolger:in durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ II Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der vorsitzenden Person, bei deren Verhinderung von ihrer Stellvertretung, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung die der stellvertretenden Person.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der protokollierenden Person sowie der:dem Vorstandsvorsitzenden bzw. der Stellvertretung oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

(3) Der Vorstand kann auch schriftlich oder auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, sofern kein Mitglied des Vorstands dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.

§ I2 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung unterliegt die Beschlussfassung über alle grundlegenden Fragen des Vereins, insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins.

§ I3 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung und der Beschlussgegenstände.

(2) Die Tagesordnung und die Beschlussgegenstände setzt der Vorstand fest. Eine Gruppe aus mindestens fünf Mitgliedern kann schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die Tagesordnung und/oder die Beschlussgegenstände ergänzt werden. Die geänderte Tagesordnung mit den Beschlussgegenständen muss den Mitgliedern spätestens mit einer Frist von einer Woche in Textform zugesendet werden. Über Anträge, die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, kann nur abgestimmt werden, wenn es sich um Beschlüsse über die Versammlungsleitung, zur Tagesordnung oder zur Abgabe von Meinungsbildern handelt.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ I4 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der dem Vorstand vorsitzenden Person, bei deren Verhinderung von ihrer Stellvertretung und bei deren Verhinderung von einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleitung geleitet. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Versammlungsleitung einer anderen Person übertragen werden. Die Versammlungsleitung kann eine Person zur Protokollierung und erforderlichenfalls zum Stimmenzählen ernennen.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmenden beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit keine größere Mehrheit bestimmt ist; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Auf Antrag kann eine geheime Wahl bestimmt werden. Über diese wird mit Handzeichen und einfacher Mehrheit

entschieden. Gibt es bei einer Wahl mehr Bewerber:innen als Mandate vorhanden sind, so hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Es sind diejenigen Bewerber:innen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit). Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Protokollführung und der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist.

§ I5 Kassenprüfung

1) Die Mitgliederversammlung wählt eine Person sowie eine Ersatzperson zur Kassenprüfung, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören.

2) Die Amtszeit von Kassenprüfer:in und Ersatzkassenprüfer:in beträgt 2 Jahre, wobei Kassenprüfer:in in geraden Jahren und Ersatzkassenprüfer:in in ungeraden Jahren gewählt wird. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragen.

3) Die Kassenprüfer:innen prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Sie sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer:innen beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstands.

§ I6 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind Vorstandsvorsitzende:r und Stellvertretung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator:innen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Unterstützung gemeinschaftlicher Strukturen oder/und

zivilgesellschaftlicher Initiativen in Westen oder Dörverden, die der in der Präambel beschriebenen Haltung, sowie dem ideellen Zweck des Vereins (vgl §2 (2)) entsprechend wirken.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.